

Nachrichten vom Landtage.

Achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 26. Juli 1833.

(Beschluß.)

Beschlußnahme in Bezug auf den Protocolltract der I. Kammer, enthaltend die Berathung über den Gesegentwurf zur Erläuterung der im §. 5. und 6. des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung u. s. w. — Berathung über zwei Berichte der 4. Deputation, eine Petition der Zimmermeister-Innung zu Pegau und Borna, wegen Abweisung ausländischer Gewerke von dieseitigen Bauten, Reform der Innungsartikel und Einführung einer Gesellenordnung, und ein Gesuch der Kaufleute Gebrüder Sala und Rompano zu Chemnitz betreffend.

Man geht nunmehr zu der sofort beschlossenen Berathung über den Protocolltract der I. Kammer, enthaltend die Berathung über den Gesegentwurf zur Erläuterung der im §. 5. und 6. des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung vom 2. Febr. 1832 betreffend, enthaltenen Bestimmungen, über *).

Der Abg. Roux bemerkt in Bezug auf den Schlufsantrag der Deputation der I. Kammer (vergl. Nr. 116. d. Bl. Seite 932), daß dieß eigentlich mehr Sache der Verwaltung sei; allein man greife nicht vor, wenn man in der Schrift dieß auch mit andeute, und er halte es daher für unbedenklich, sich in dieser Beziehung der I. Kammer anzuschließen. Was aber den Zusatz (zu §. 4. s. d. Bl. a. a. D.) betreffe, so sei dieser allerdings erheblicher; denn es komme dabei in Frage, ob die Bestimmungen, welche in das Localstatut aufgenommen werden sollten, nur von der Erklärung der provisorischen Communrepräsentanten, oder von einer größern Anzahl von Bürgern abhängig gemacht werden sollten. Allerdings sei man bei der Errichtung der Städteordnung, wie dieselbe auch an die Hand gebe, von der Ansicht ausgegangen, daß der neue Stadtrath in Gemeinschaft mit den provisorischen Communrepräsentanten das neue Localstatut unter der Leitung eines Regierungscommissars ausarbeiten, und Letzterer prüfen solle, ob solches Statut zu genehmigen sein dürfte. Viel würde sich dafür und dagegen sprechen lassen, ob man die Bearbeitung des Localstatuts in die Hände einer großen Anzahl von Bürgern legen solle, oder nicht. Man müsse aber glauben, daß die Männer, welche die Communen zu ihren Stellvertretern gewählt hätten, nicht nur größeres Vertrauen zu ihrer Redlichkeit, sondern auch zu ihrer größern Intelligenz besäßen. Zudem seien in größeren Städten diese Communrepräsentanten in ziemlicher Anzahl vorhanden, und er glaube, man könne davon absehen, dieses Geschäft nicht in die Hände so vieler zu legen. Dazu komme noch, daß das Statut zu einer Zeit bearbeitet werde, wo der größere Bürgerausschuß vielleicht noch nicht existire; auch jetzt werde dieses nicht zu realisiren sein; auch jetzt habe der Stadtrath das Geschäft bloß mit den Communre-

präsentanten begonnen, ja bei Einigen solle es, wie er vernehme, bis zur Einreichung an die Regierung gediehen sei. Er stimme dafür, daß man sich der Meinung der I. Kammer (rückichtlich des Harzischen Zusatzes zu §. 4. s. d. Bl. a. a. D.) anschließen können.

Der Abg. D. Haase stimmt dieser Ansicht bei, und

Der Abg. Eisenstuck bemerkt, daß zwei Gegenstände seien, welche die I. Kammer beantrage, einen Zusatz und einen Wunsch. Mit dem Wunsche sei man in der Deputation einverstanden gewesen, daß man darauf Rücksicht nehme, tüchtige Männer zu wählen. Was den andern Punct betreffe, so halte er ihn für überflüssig, aber eben deswegen wolle er nicht sagen, daß die Kammer Bedenken tragen könne, ihn zu genehmigen. Die Städteordnung habe bereits ausgesprochen, das Statut solle von den Communrepräsentanten gemacht werden, und der größere Bürgerausschuß dabei nicht concurriren. Bei dem Localstatute, das so viele Gegenstände umfasse, rückichtlich dessen so viele Verhandlungen statt finden müßten, würde es bedenklich sein, den größern Ausschuß damit zu beschäftigen. Bei der Stellung, welche man ihm gegeben, habe man immer angenommen, ihn weniger zu belasten.

Der Abg. Roux findet jedoch den Zusatz nicht überflüssig, womit auch der Abg. und Secretair Bergmann übereinstimmt, und es geht demnächst der Vicepräsident zur Fragstellung über, und zwar: 1) Will die Kammer bei §. 4. dem Beschlusse der I. Kammer rückichtlich des beantragten Zusatzes beitreten, und 2) wünscht sie, daß die Staatsregierung in der Schrift ersucht werde, die königl. Commissarien dahin zu beauftragen, daß sie bei der numerischen Organisation der gedachten Ausschüsse auf die angezogene Vorschrift Rücksicht nehmen, und bei dem bestimmten Zahlenminimum nicht stehen bleiben sollen? — Beide Fragen werden einstimmig bejaht. —

Hiernächst trägt der Abg. Kunde als Referent den Bericht der 4. Deputation über die Petition der Zimmermeister-Innung zu Pegau und Borna, wegen Abweisung ausländischer Gewerke von dieseitigen Bauten, Reform der Innungsartikel und Einführung einer Gesellenordnung, vor:

Das Gutachten der Deputation lautet:

Die Deputation hat nach Erwägung, daß es sich in der vorliegenden Beschwerdeschrift nur um Vorschläge zu neuen Gesetzen für Abhilfe bestehender Innungs-Gebrechen handelt, die Meinung ergriffen, daß die Kammer die gedachten Vorschläge zur Kenntnißnahme derjenigen Deputation reserviren möge, die solche in Folge mit der Prüfung des Entwurfes der neuen Gewerbeordnung beauftragen wird.

Der Abg. Art hält dafür, daß man, um dem Uebelstande abzuhelpen, nicht bis zum Erscheinen einer neuen Gewerbeord-

*) Die Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegenstand haben erst vor Kurzem stattgefunden, und befinden sich in Nr. 116. d. Bl. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, beziehet man sich hier auf dieselben.